

Gemeinde Drachselsried

Zellertalstraße 12
94256 Drachselsried



www.drachselsried.de

Bekanntmachung

der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Drachselsried, Deckblatt Nr. 35 -SO Solarpark Lesmannsried-

Mit Bescheid vom 13.03.2024, Bausachen-Nr. FD-9-D-2023 hat das Landratsamt Regen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Drachselsried für das Gebiet „SO Solarpark Lesmannsried“ mit Deckblatt Nr. 35 genehmigt. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.11.2023 die Flächennutzungsänderung festgestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß §§ 6 Abs. 5 und 6a Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Nach § 6a Abs. 2 i.V.m. Art. 27a BayVwVfG wird die Flächennutzungsplanänderung auf der Homepage der Gemeinde Drachselsried (www.drachselsried.de) veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Flächennutzungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann die Änderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, EG, Herr Hans Geiger, Zellertalstr. 12, 94256 Drachselsried während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Baubauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Drachselsried, 08.04.2024
GEMEINDE DRACHSELSRIED

Vogl
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
angeheftet am: 08.04.2024
abgenommen am: